

Expertenchat vom 8. Juni 2021



Bauverwaltung René Altherr



Gemeinderat: Alexander Bartl



Fachberaterin: Sandra Perler

| | |
|---------|---|
| | Schön, sind Sie mit dabei! Wir freuen uns auf einen spannenden und informativen Abend zum Thema: Schutz-Verordnung. Christa Köppel |
| | Guten Abend zusammen. Mein Name ist Sandra Perler. Ich bin Landschaftsarchitektin und war an der Erarbeitung der Inventare und der Schutzverordnung beteiligt. Ich freue mich mit Ihnen heute Abend Ihre Fragen und Anliegen zu besprechen. |
| | Grüezi mitenand. Für Fragen zur Neufassung der Schutzverordnung stehe ich gerne zur Verfügung. |
| Rolf | Bei den Kulturobjekten befinden sich einige interessante Objekt. In den vergangen Jahren ist festzustellen, dass gleichwertige Objekte über Jahre unterhaltslos verlotterten. Ziel: Abbruch-Bau Renditeobjekt. Was nützt diese Schutzstellung überhaupt |
| | Sehr geehrter Rolf, vielen Dank für die interessante Frage. Grundsätzlich trifft den Grundeigentümer eine Unterhaltspflicht. In der Praxis stellt sich die Problematik, dass ein vorsätzliches "Verlotternlassen" schwierig zu beweisen ist. Art 162 PBG bestraft einen Verstoss gegen die Schutzverordnung mit einer maximalen Busse von CHF 30'000. Daneben besteht gemäss Art. 159 PBG die Möglichkeit einer Wiederherstellungsverfügung. Vollkommen zahnlos ist die Schutzverordnung somit nicht. |
| Andreas | Was sind die Voraussetzungen, dass ein Gebäude oder ein Baum in das Schutzinventar aufgenommen wird und wer entscheidet dies? |
| | Voraussetzung ist, dass das Kultur- oder Naturobjekt aus fachlicher Sicht als schützenswert eingeschätzt wird. Die Bewertungskriterien sind in den Inventaren ersichtlich. Bei den Naturobjekten sind dies "ästhetische Bedeutung", "ökologische Bedeutung" usw. Bei den Kulturobjekten sind es "architektonische Qualität", "bautechnische Substanz", "historische Bedeutung", "ortsbaulicher Stellenwert". Entscheiden tut dies der Gemeinderat. |
| Paul | Was ist, wenn der geschützte Baum auf meinem Grundstück morsch ist und gefällt werden muss? Wer bezahlt diese Kosten und muss ich zwingend wieder einen Baum setzen? |
| | Gemeinsam mit dem Eigentümer wird der Zustand des betroffenen Baumes begutachtet und kann auf Antrag gefällt werden. Es ist eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. Gerne werden wir Sie bei der Evaluation eines Ersatzbaumes unterstützen. Die Kosten sind vom Eigentümer des abgehenden Baumes zu tragen. |



| | |
|---|---|
| <p>Paul</p>  | <p>Die Idee möglichst viele Bäume entlang der Strassen und Gewässern zu pflanzen finde ich sehr gut. An der Ländernach in der Meierenau fehlen die Bäume noch.</p> <hr/> <p>Die ökologische Gestaltung der Ländernach ist ein Vorhaben, das zurückgestellt ist, bis das Hochwasserschutz-Projekt Binnenkanal umgesetzt ist. Nachher wird sich die Gemeinde mit der Gewässer-eigentümerin, der Melioration der Rheinebene, über die Gestaltung des Gewässerraums verständigen.</p> |
| <p>Silvia</p>  | <p>Für was alles brauche ich eine Bewilligung, wenn mein Haus geschützt ist (z.B. Aufstellen eines Gartenhauses, Garage oder neue Fenster bzw. kleinere Umbauten im Gebäude drinnen? Kann ich die Farbe an der Fassade selber bestimmen?</p> <hr/> <p>Die Baubewilligungspflicht ist im Planungs- und Baugesetz sowie im Baureglement geregelt. Bauarbeiten im und am Haus sind bei geschützten Kulturobjekten immer bewilligungspflichtig. Nebenbauten in näherer Umgebung zum Schutzobjekt unterstehen unter Umständen ebenfalls der Bewilligungspflicht. Nehmen Sie diesbezüglich bitte vorgängig mit der Bauverwaltung Kontakt auf.</p> |
| <p>Paul Sonderegger</p>  | <p>Warum wird die Büchelstrasse nicht aus dem Ortsbildschutz entlassen. Die Büchelstrasse hat kein einziges schützenswertes Haus hat einige neue supermoderne Häuser (Kubusförmig und schwarz) Gleichzeitig hat es leere Bauflächendie</p> <hr/> <p>Es ist korrekt, dass es an der Büchelstrasse keine Schutzobjekte hat. Als hinterliegende Strasse zur Fuchsgasse liegt das Ziel darin, dass Neubauten insbesondere betreffend Kubatur und Stellung gut in das bestehende Gebiet passen. Vorliegend handelt es sich (lediglich) um ein Ortsbildschutzgebiet C, wo eine mit der Umgebung passende gute Gesamtwirkung angestrebt wird.</p> |
| <p>Andrea Plüss</p>  | <p>Was ist genau der Unterschied zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Objekten?</p> <hr/> <p>"Schützenswert" bedeutet eine Pflicht - durch Aufnahme in die Schutzverordnung. Unter "erhaltenswert" ist eine Empfehlung zu verstehen. Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von Bedeutung, ihr Wert genügt jedoch nicht für die Unterschutzstellung.</p> |
| <p>RKSL</p>  | <p>Im Inventar vermisste ich die "Moschti" - eine der letzten Dorfmostereien der Region und das eigentliche Wahrzeichen der Fuchsgasse (Stichwort: Moschtifäscht..). Weshalb wurde die Moschti nicht inventarisiert?</p> <hr/> <p>Die Moschti ist wohl für Widnau ein kulturell bedeutendes Objekt. Diese erfüllt jedoch nicht die Qualitäten, um als Schutzobjekt in die Verordnung Aufnahme zu finden, weshalb sie bereits in der bestehenden Schutzverordnung nicht enthalten war.</p> |
| <p>Karl</p>  | <p>Hat die Gemeinde schon jemals eine Busse gegenüber einem Grundeigentümer ausgesprochen wenn er sein Schutzobjekt nicht genügend unterhalten hat? Oder eine Wiederherstellung verfügt?</p> <hr/> <p>In der Gemeinde Widnau gab es bisher keine solche Fälle. In anderen Gemeinden innerhalb des Kantons sind aber Fälle im Zusammenhang mit Bäumen bekannt.</p> |



| | |
|---|--|
| Paul | Ich finde es nicht in Ordnung dass ich alle Kosten selber bezahlen muss und die Öffentlichkeit vom schönen Baum einfach profitieren kann. Die Kosten sollten durch die Gemeinde übernommen werden. |
|  | Sicher haben Sie bemerkt, dass der Grossteil der geschützten Bäume im Eigentum der öffentlichen Hand ist. Die ganz wenigen geschützten Bäume auf privatem Grund waren schon in der alten Schutzverordnung aufgeführt. Unseres Wissens sind die meisten Eigentümer stolz auf ihren geschützten Baum und pflegen diesen entsprechend. |
| Karl | Wie kann ich mich wehren, wenn die Gemeinde mir ein Bauvorhaben an einem Schutzobjekt oder wegen einem geschützten Baum nicht bewilligen möchte? |
|  | Bis anhin haben wir gemeinsam immer eine sehr gute Lösung gefunden. Das wird sich auch mit der neuen Schutzverordnung nicht ändern. |
| RKSL | Bauen in der Schutzzone ist immer heikel. Ich vermisse aber in der Schutzverordnung verbindliche Vorgaben, welche baulichen Vorgaben einzuhalten sind. Dies gäbe dem Grundeigentümer und dem Architekten Planungs- und Rechtssicherheit. |
|  | Wichtig ist, dass wir gemeinsam eine objektbezogene Lösung erarbeiten resp. finden. Bis anhin ist dies uns immer sehr gut gelungen, das wird sich auch mit der neuen Schutzverordnung nicht ändern. |
| Paul Sonderegger | In der Fuchsgasse steht das wahrscheinlich älteste Haus von Widnau: Eswurde aber in den Jahren den heutigen Ansprüchen saniert . Es steht nicht mehr ind der Schutzverordnung wäre aber ein Zeitzeuge. |
|  | Danke für den Hinweis. Welches Objekt meinen Sie? |
| Melanie | Wichtig ist der Erhalt der Bäume entlang dem Binnenkanal oder auch der Böschach. Am Binnenkanal sollten noch mehr Bäume viel dichter gepflanzt werden. Damit es möglichst schnell eine durchgehende, dichte Allee gibt. M.E. hat es noch Lücken. |
|  | In der heutigen Zeit ist man sich sehr bewusst, dass die Baumalleen und Baumreihen fachlich korrekt angelegt und gepflegt werden müssen. Früher war dies leider nicht immer der Fall. Deshalb finden teilweise auch Auslichtungen statt. Aus fachlicher Sicht ist es wenig sinnvoll, die Bäume in jungem Alter zu dicht zu pflanzen. Damit sich die Bäume bis ins hohe Alter gesund entwickeln und wichtige Ökosystemleistungen erbringen können, ist genügender Pflanzabstand wichtig. Wachstum braucht Zeit. |



| | |
|---|---|
| <p>Nathalie</p>  | <p><u>Wo ist der Planungsbericht ersichtlich?</u></p> <p>In Absprache mit dem Amt für Raumplanung und Geoinformation (AREG) werden wir für die Vorprüfung und die Auflage des Rahmennutzungsplanes einen integralen Planungsbericht mitliefern. Wir haben mit dem AREG aber abgesprochen, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt die Schutzverordnung und die Inventare zu den Natur- und Kulturobjekten in die Mitwirkung geben. Deshalb sind diese Unterlagen auch auf dem Wiki und der Homepage aufgeschaltet und wir halten Corona-bedingt diesen Chat dazu ab.</p> |
| <p>Paul Sonderegger</p>  | <p><u>Seien wir erlich Widnau hat wenig erhalteswerte Substanz .Widnau war und bleibt ein Strassendorf und war ein Armeleutedorf denen der Rhein ihr Habe jmehrals weggeschwemmt hat.</u></p> <p>Das ist korrekt. Widnau hat etwa keinen historischen Dorfkern. Entsprechend vertieft hat sich der Gemeinderat mit der Überarbeitung der Schutzverordnung befasst und allfällige Anpassungen objektiv beurteilt. Wo ein Ortsbild vorhanden ist, sollen Neubauten sorgfältig eingepasst werden.</p> |
| <p>Nathalie</p>  | <p><u>Wurden auch neuere Strukturen und Gebäude angeschaut? Strukturschutz könnte auch bei neueren Überbauungen 80er, 90er Jahre etc. wichtig werden.</u></p> <p>Selbstverständlich haben wir in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen des Gestaltungsrats auch neuere Überbauungen und Ensembles geprüft. Wir haben aufgrund der Wertigkeit und der gewünschten baulichen Entwicklung entschieden, die für Widnau typischen EFH-Quartiere mit spezifischem Erschliessungs-Charakter als sogenannte "Mikro-Quartiere" im Zonenplan speziell zu behandeln. Wir erachten das Schutzinventar nicht als adäquates Instrument die Weiterentwicklung dieser Quartiere zu steuern. Die entsprechenden Ausführungen zu den "Mikro-Quartieren" und die fachlichen Erwägungen finden sich im Richtplan. Der Richtplan wird der Bevölkerung im nächsten "fokus" vorgestellt. Dieser wird Mitte Juni in alle Haushalte verteilt. Am 30. Juni wird zum Richtplan wiederum ein Experten-Chat stattfinden.</p> |
| <p>RKSL</p>  | <p><u>@ Herr Bartl: Danke für Ihre Antwort. Sie schreiben, dass die Moschti kulturell wertvoll ist für Widnau - wäre es dann nicht angebracht, diese doch als Ausnahme in die Inventarisaton aufzunehmen? Es handelt sich ja um ein "Kulturobjekt".</u></p> <p>Wie bereits erwähnt, erfüllt die "Moschti" in der Fuchsgasse die materiellen Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht, selbst wenn die Thematik der Mostereien für Widnau einen Relevanz hat.</p> |
| <p>Ignaz</p>  | <p><u>Kann ich mein geschütztes, altes, unpraktisches Haus auch abbrechen und ein neues EFH bauen? Wie muss man vorgehen?</u></p> <p>Sofern die historische Substanz nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu erhalten ist, kann mittels einem Gutachten eines Sachverständigen ein Antrag auf Entlassung aus der Schutzverordnung beantragt werden. Kann dieser Antrag gutgeheissen werden, ist ein Abbruch anschliessend möglich. Ein Ersatzbau hat sich gut in das geschützte Ortsbild einzufügen. Gerne unterstützen wir mit unserem Gestaltungsbeirat eine entsprechende Planung.</p> |



| | |
|---|---|
| Paul Sonderegger | An Rene Altherr: Fuchsgasse 9 (Gretjokas Haus für ncit alte Widnauer) |
|  | Danke für die wertvolle Präzisierung. Das betroffene Objekt war bereits in der Schutzverordnung aus dem Jahre 1994 weder als erhaltenswert noch als schützenswert aufgeführt. Bei der Neufassung der Schutzverordnung wurden keine neuen Objekte, welche sich in privatem Eigentum befinden, aufgenommen. |
| Hans | Warum ist die Viscose-Geleisebrücke geschützt? Das ist doch nichts spezielles. |
|  | Der Gemeinderat ist nur zuständig für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung. Für Schutzobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist der Gemeinderat gehalten, diese ohne Hinterfragen in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die kantonale Denkmalpflege hat die Viscose-Geleisebrücke als kantonales Schutzobjekt bezeichnet. Daher finden Sie dieses Objekt auch in unserer Schutzverordnung... |
| Mirjam | Ich bin an der Böschach zuhause und der Baum vor meinem Haus ist schon sehr gross. Kann ich den Baum selber zurückschneiden, wenn er meinem Haus zu nahe kommt? Ich möchte frühzeitig Schäden am Haus vermeiden. |
|  | Grundeigentümer sind für den Unterhalt der Bäume zuständig und dürfen die Bäume fachlich korrekt zurückschneiden (lassen). Die Erscheinungsform ist zu erhalten und der Baum darf nicht gefährdet werden. Die Gemeinde steht gerne beratend zur Seite. |
| RKSL | @ Herr Altherr: Danke für Ihre Antwort. Eine Ergänzungsfrage hätte ich noch: Was für Möglichkeiten hat der Grundeigentümer, falls er sich wider Erwarten mit der Gemeinde nicht einigen kann? Wenn keine Vorgaben = keine Rechtssicherheit. |
|  | Wir sind bestrebt mit den Bauherrschaften und mit dem Gestaltungsbeirat gemeinsam gute Lösungen zu finden. Dies ist bis anhin immer zur Freude aller gelungen. Sollte dies tatsächlich bei einem Spezialfall nicht möglich sein, besteht eine Rekursmöglichkeit gegen den Entscheid des Gemeinderates. |
| Kurt | Wer trägt die Kosten für den Unterhalt oder Neupflanzungen von Bäumen entlang der Bahnhofstrasse oder beim Binnenkanal bzw. der Böschach? |
|  | Auf privaten Grundstücken tragen die Grundeigentümer die Kosten. Für die Baumallee entlang der Bahnhofstrasse ist die Gemeinde Widnau verantwortlich. Für die Bäume entlang dem Binnenkanal ist der Zweckverband Rheintaler Binnenkanal RBK verantwortlich, der sich aktuell intensiv mit der Verjüngung der Allee auseinandersetzt. Die Böschach gehört dem Rheinunternehmen. |
| Esther | Muss ich die Gemeinde fragen, wenn ich mein geschütztes Haus neu malen möchte? Redet die Gemeinde bei der Farbwahl drein? |
|  | Fassadenanstriche bei geschützten Objekten sind bewilligungspflichtig. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Gestaltungsbeirates bei der Farbwahl. Diesbezüglich nehmen Sie bitte mit der Bauverwaltung Kontakt auf. |



| | |
|---|--|
| Susanne | <u>Warum sind die Retentionsbecken der A13 nicht im Inventar?</u> |
|  | Die Retentionsbecken dienen der Entwässerung der Autobahn und bereichern sicher mit ihrer Bepflanzung die Biodiversität. Es sind aber keine Schutzobjekte, weil es Kunstbauten sind. |
| Fredy | <u>Kann ich das Bauamt beauftragen den auf meinem Grundstück stehenden Baum zurückzuschneiden?</u> |
|  | Sie dürfen für einen fachgerechten Baumschnitt einen Baum-Fachmann ihres Vertrauens beauftragen. Das Bauamt bietet diesen Dienst nicht an. |
| Susanne | <u>Frau Perler: Könnte man am Bord des Binnenkanals auch eine Blumenwiese ansäen? Wäre dies einen Versuch wert?</u> |
|  | Die Gemeinde hat abschnittsweise bereits solche Versuche unternommen. Die Entwicklung artenreicher Blumenwiesen ist nicht immer einfach. Zurzeit kämpft die Gemeinde auch gegen Neophyten. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Rheintaler Binnenkanal wird die Aufwertung der Böschungen jedoch mit einbezogen. |
| Paul | <u>Was bezahlt mir die Gemeinde an den Unterhalt oder Renovation des geschützten Hauses?</u> |
|  | Soweit ein geschütztes Gebäude in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechend sorgsam unterhalten oder renoviert wird, kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers eine Übernahme von 30-50% der anrechenbaren Kosten für diese Massnahmen sprechen. |
| RKSL | <u>Werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) des Gestaltungsbeirats irgendwo erwähnt? Das wäre für Grundeigentümer und Architekten noch hilfreich.</u> |
|  | Dies wird im überarbeiteten Richtplan und im Baureglement erwähnt bzw. geregelt. Die Mitwirkung inkl. Chat zu diesen Instrumenten findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. |
|  | Besten Dank für Ihre zahlreichen und interessanten Fragen. Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen beantworten konnten. Ansonsten platzieren Sie Ihre Fragen im Wiki oder kontaktieren Sie die Bauverwaltung. Wir wünschen Ihnen einen schönen Abend. Ihr heutiges Experten-Team: Sandra Perler, René Altherr, Alexander Bartl und Christa Köppel |